

5/SN-264/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)  
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B. Wien

5/SN-264/ME  
1 von 2

1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3 Telefon 0222/47 15 23

Zahl: 5919/89/BT

Wien, am 16.1.1990

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betrifft: GESETZENTWÜRF  
7 Po GE/90

Datum: 18. JAN. 1990

Verteilt:

Betr.: Stellungnahme zu den Bundesgesetzen, mit denen  
das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 und  
das Akademie-Organisationsgesetz 1988 geändert  
werden;  
GZ. 59.243/52-18/89

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den von Ihnen unter GZ. 59.243/52-18/89 ausgesandten  
Novellierungsentwürfen erlaubt sich der Oberkirchenrat  
folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu § 2 Abs. 4 eine dem letzten Satz entsprechende Be-  
stimmung ist im Universitäts-Organisationsgesetz nicht  
vorgesehen! Im § 10 Abs. 1 ist keine Sanktion für eine  
Fristversäumnis normiert, ebenso wenig wie im § 11 Abs. 4.
2. Darüber hinaus ist nicht klar, ob sich der letzte Satz  
von § 10 Abs. 1 auf beide vorhergehenden Sätze oder nur  
auf den zweiten bezieht.
3. In den Erläuterungen zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 und 3)  
wird im ersten Satz die Teilrechtsfähigkeit auch für

-2-

Klassen vorgesehen, im dritten Satz für diese aber wieder ausgeschlossen. Besteht hier nicht ein Widerspruch?

Mit besten Grüßen

*Dr. Arthur Dietrich*  
Evangelischer Oberkirchenrat A.M.H.B.  
Oberkirchenrat OStR dr. Arthur Dietrich

Du: Sup.Univ.Doz.Dr. Gustav Reingrabner